

Reglement

vom ...

über die Schulzahnmedizin (SZMR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

Gestützt auf das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG);

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich (Art. 2 SZMG)

¹ Das Gesetz gilt namentlich für die folgenden im Kanton Freiburg wohnenden Kinder und Jugendlichen (die Schülerinnen und Schüler):

- a) Schülerinnen und Schüler öffentlicher und privater Schulen (einschliesslich Sondereinrichtungen), die den obligatorischen Unterricht inner- und ausserhalb des Kantons besuchen;
 - b) Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des obligatorischen Unterrichts zu Hause unterrichtet werden.
- ² Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte können ausnahmsweise Kinder im Vorschulalter behandeln, namentlich bei schlimmen Zahnentzündungen.

Art. 2 Prophylaxe (Art. 6 SZMG)

¹ Der Prophylaxe-Unterricht vermittelt theoretische und praktische Massnahmen zur Vorbeugung von Mund- und Zahnerkrankungen:

- a) Theorie über die Entstehung von Karies;
- b) Bürsten und Reinigen der Zähne;
- c) Grundsätze einer gesunden Ernährung;
- d) Verwendung von Zahn- und Zahnfleisch schützenden Substanzen wie Fluorlösungen.

² Der Unterricht wird grundsätzlich einmal pro Jahr und Klasse von den Schulzahnpflege-Assistentinnen und -Assistenten des Schulzahnpflegedienstes (der Dienst) erteilt.

Art. 3 Zusammenarbeit mit den Schulbehörden (Art. 7 und 11 Abs. 3 SZMG)

¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Direktionen der Orientierungsschulen und der Sondereinrichtungen arbeiten für den Vollzug des Gesetzes mit dem Dienst zusammen. Sie bestätigen dem Dienst die Termine, an denen der Prophylaxe-Unterricht und die Kontrollen stattfinden können.

² Sie übernehmen namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) sie sorgen für optimale Voraussetzungen (namentlich Bereitstellung eines Raumes), damit der Prophylaxe-Unterricht an vier Lektionen am Morgen und zwei Lektionen am Nachmittag stattfinden kann;
- b) sie achten darauf, dass die Unterlagen für die Organisation der Kontrollen und Behandlungen zwischen dem Dienst und den gesetzlichen Vertretern zirkulieren;
- c) sie helfen an der Organisation und an der Durchführung der Kontrollen im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 5 dieses Reglements mit.

Art. 4 Organisation der Kontrollen und Behandlungen für die Schulen (Art. 11 Abs. 2 SZMG)

a) Allgemein

¹ Die Kontrollen werden klassenweise organisiert. Sie finden während der Unterrichtszeit statt.

² Die Behandlungen können auch auf die Unterrichtszeit fallen.

³ Die Ergebnisse der Kontrolle, die erforderlichen Behandlungen und die voraussichtlichen Kosten werden im zahnärztlichen Dossier der Schülerin oder des Schülers eingetragen.

Art. 5 b) Stationierung für die Kontrollen

¹ Voraussetzung für eine Stationierung bei der Schule ist, dass 50 Schülerinnen und Schüler pro Tag (oder 30 Schüler/innen am Morgen oder 20 Schüler/innen am Nachmittag) kontrolliert werden können.

² Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, müssen die betreffenden Gemeinden den Dienst über die vorgesehene Zusammenlegung und den vorgesehenen Stationierungsort informieren. Die mobilitätsbedingten Kosten werden von der Gemeinde getragen, an der die mobile Einheit

stationiert ist; sie ersucht die anderen betroffenen Gemeinden selbst um Rückerstattung der Kosten.

³ Die Gemeinden stellen der mobilen Klinik kostenlos die notwendigen externen Infrastrukturen zur Verfügung (Standplatz, Elektrizität, Abfallentsorgung).

Art. 6 Kontroll- und Behandlungskosten (Art. 11 Abs. 4 und 5 SZMG)

¹ Die Kosten für die Kontrollen und Behandlungen, die der Dienst durchgeführt hat, werden bei der Finanzverwaltung auf dem Kontokorrent der Gemeinden belastet oder gutgeschrieben.

² In diesen Kosten sind auch die in Ausnahmefällen durchgeführten Behandlungen zugunsten von Kindern im Vorschulalter im Sinne von Artikel 1 enthalten.

³ Die mobilitätsbedingten Kosten werden pauschal anhand der Durchschnittskosten, unabhängig von der Entfernung der Gemeinde, berechnet. Der Betrag wird über den Verordnungsweg von der Direktion für Gesundheit und Soziales festgesetzt.

⁴ Die Gemeinden können mit einer allfälligen Beteiligung an den Kontroll- und Behandlungskosten durch Dritte rechnen.

Art. 7 Sondereinrichtungen

¹ Die Kontrollen für Schülerinnen und Schüler von Sondereinrichtungen finden grundsätzlich in einer ortsfesten Klinik statt; Vereinbarungen zwischen dem Dienst und Einrichtungen, die eine Kontrolle in einer mobilen Klinik wünschen, bleiben vorbehalten.

² Der Dienst stellt die Kontroll- und Behandlungskosten der Wohnsitzgemeinde oder, wenn die Schülerin oder der Schüler einen Vormund hat, ihrer oder seiner Aufenthaltsgemeinde in Rechnung. Die mobilitätsbedingten Kosten werden den Sondereinrichtungen in Rechnung gestellt.

Art. 8 Durchführung der Behandlungen (Art. 11 Abs. 2 SZMG)

Bevor eine Behandlung durchgeführt wird, unterzeichnen die gesetzlichen Vertreter einen Kostenvoranschlag. Dieser kann ihnen – wenn nötig via Schulleiterin oder Schulleiter oder Direktionen der Orientierungsschulen bzw. Sondereinrichtungen – übermittelt werden, wobei die Gesetzgebung über den Datenschutz zu beachten ist.

Art. 9 Vertrauenszahnärztin/-zahnarzt (Art. 19 Abs. 2 SZMG)

Die Vertrauenszahnärztin bzw. der Vertrauenszahnarzt hat namentlich die folgenden Befugnisse:

-
- a) sie oder er definiert den obligatorischen Inhalt des theoretischen und praktischen Prophylaxe-Unterrichts;
 - b) sie oder er unterweist die Schulzahnpflege-Assistentinnen und -Assistenten in Sachen Zahnhigiene und beaufsichtigt ihre Tätigkeit;
 - c) sie oder er hat die medizinische Aufsicht über die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte im Sinne von Artikel 19 Abs. 2 und 3 des Gesetzes;
 - d) sie oder er trifft die passenden Massnahmen im Sinne von Artikel 13 Abs. 2 des Gesetzes;
 - e) sie oder er behandelt die Einsprachen im Sinne von Artikel 21 des Gesetzes.

Art. 10 Einspracheverfahren (Art. 21 SZMG)

¹ Grundsätzlich wird die Einsprache im Vorfeld der zahnärztlichen Begutachtungskommission (die Kommission) der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft, Sektion Freiburg (SSO-FR), zur Schlichtung unterbreitet. Können sich die Parteien nicht einigen, geht das Dossier zurück an die Vertrauenszahnärztin bzw. den Vertrauzahnarzt, die oder der über die Einsprache entscheidet.

² Ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt nicht Mitglied der SSO-FR, so müssen beide Parteien damit einverstanden sein, dass das Dossier dieser Kommission unterbreitet wird.

³ Die Kommission kann von den Parteien eine Entschädigung einfordern.

Art. 11 Gebühren des Dienstes für Aufsichtsaufgaben (Art. 19 Abs. 4 und Art. 21 Abs. 1 SZMG)

¹ Die vom Dienst erhobenen Gebühren umfassen:

- a) eine Grundgebühr;
- b) Personalkosten zu einem Durchschnittstundenansatz.

² In der Grundgebühr sind die Kosten für die Dossiereröffnung, die allgemeine Verwaltung der Tätigkeit sowie die Dossierbearbeitung für die Dauer von weniger als einer Arbeitsstunde enthalten. Sie beträgt 300 Franken pro Dossier.

³ Die Personalkosten werden nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit berechnet und auf die halbe Stunde aufgerundet. Sie betreffen alle Leistungen, die nicht durch die Grundgebühr gedeckt werden. Der Stundenansatz beträgt 180 Franken.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Ausführungsreglement vom 16. November 1991 zum Gesetz vom 27. September 1990 über die Schulzahnpflege und -prophylaxe wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX